



Einwohnergemeinde Gempen

Gebührentarif

vom 15. Dezember 2010

Teilrevision vom 02. Juni 2016

Einwohnergemeinde Gempen

Gebührentarif

Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010

Teilrevision von der Gemeindeversammlung beschlossen am 02. Juni 2016

Gemeindepräsident:



Patrik Stadler



Gemeindeschreiberin:



Angela Weber

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

¹ Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften, spezielle Reglemente und Gesetzgebungen.

² In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.

§ 2 Ersatz von Auslagen

Auslagen wie Honorare, Gebühren an Dritte, Publikations- und Insetatekosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

§ 3 Verwendung der Gebühren

¹ Die Gebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.

§ 4 Gebührenrahmen, Limiten

¹ Wo der Gebührentarif abgegrenzte Gebühren vorsieht, sind diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen. Pro Stunde ist in der Regel ein Betrag von CHF 50.--¹ zu verrechnen.

² In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen kann der Gemeinderat die Gebühr bis zum anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.²

§ 4^{bis} Fehlende Ansätze³

Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Gemeindeverwaltung oder Behörde berechtigt, für besondere Bemühungen einen Betrag in Rechnung zu stellen. In der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.⁴

§ 5 Nicht zustande gekommene Geschäfte

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird - wo nicht speziell anders geregelt - der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

¹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

² Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

³ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁴ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

§ 6 Vorschuss

¹ Behörden können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Wird innert Frist der Vorschuss nicht geleistet, noch - im Rechtsmittelverfahren - die unentgeltliche Rechtspflege verlangt,⁵ besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Zuständigkeit

Gebühren und Auslagenersatz werden von der Behörde, welche für die Tätigkeit zuständig ist, der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet. Diese stellt sodann schriftlich Rechnung.

§ 8 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung

¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von CHF 20.--⁶ pro Mahnung.

³ Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins von 5%.⁷

§ 9 Zahlungserleichterung

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident ⁸ Zahlungserleichterungen gewähren (ausgenommen 3. Baugebühren).

² Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zehn Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.

³ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an welche sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 10 Erlass

¹ Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zu grosser Härte führen würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen (ausgenommen 3. Baugebühren).⁹

² (gelöscht)¹⁰

⁵ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁶ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁷ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁸ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

⁹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

¹⁰ Gelöscht mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

§ 11 Rechtsmittel

¹ Gegen die Gebühren- und Kostenentscheide der Gemeinde ist das Einspracherecht an den Gemeinderat gegeben. Die Einsprachen sind innert 10 Tagen seit der Zustellung der Rechnung an den Pflichtigen schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Sie haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten. Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen an das zuständige kantonale Departement weitergeleitet werden.¹¹

II. Gebühren

1. Gemeinsame Gebühren

§ 12 Dienstleistungen , Drucksachen, PR Artikel

a) Routineauskünfte und Archivnachsclagungen (geringer Zeitaufwand)	gebührenfrei
b) übrige Auskünfte und Archivnachsclagungen, nach Zeitaufwand	nach Aufwand
c) Dienstleistungen aller Art, soweit nicht speziell geregelt	nach Aufwand
d) Pläne, Berichte und andere Drucksachen, sofern nicht speziell geregelt	nach Aufwand
e) Fotokopien A4, je Seite Fotokopien A3, je Seite Adresslistenausdruck (an Berechtigte laut Gemeinderats beschluss) ¹²	CHF -.20 bis -.30 CHF -.30 bis -.45 1 x jährlich gratis
f) Zonenplan	CHF 4.-- bis 7.50
g) Reglemente	CHF 8.-- bis 15.--
h) Strassenplan	CHF 2.-- bis 3.--
i) (gelöscht) ¹³	
k) (gelöscht) ¹⁴	
l) (gelöscht) ¹⁵	
m) Gempenkleber	CHF 1.-- bis 1.50
n) Gempen-Pin	CHF 4.-- bis 7.50

¹¹ Eingefügt per Gemeindeversamlungsbeschluss vom 02.06.2016

¹² Eingefügt per Gemeindeversamlungsbeschluss vom 02.06.2016

¹³ Gelöscht mit Gemeindeversamlungsbeschluss vom 02.06.2016

¹⁴ Gelöscht mit Gemeindeversamlungsbeschluss vom 02.06.2016

¹⁵ Gelöscht mit Gemeindeversamlungsbeschluss vom 02.06.2016

§13 Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen

Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten gemäss folgenden Ansätzen:

a) Identitätskarten, Kinder bis 18 Jahre und Erwachsene	gemäss kantonalem Tarif
b) Pass- und Passverlängerungskosten	laut kantonalem Passbüro
c) Wohnsitzausweis	CHF 8.-- bis 15.--
d) Heimatausweis	CHF 8.-- bis 15.--
e) Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 8.-- bis 15.--
f) (gelöscht) ¹⁶	
h) Unterschriften, Beglaubigungen	CHF 10.-- bis 20.--¹⁷

§ 14 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse

Entscheidungsbühren im Rechtsmittelverfahren	CHF 100.-- bis 500.--
--	------------------------------

2. Einwohnerkontrolle

§ 15 An- und Abmeldung

¹ Abgabe und Herausgabe von Schriftenempfangsschein	CHF 8.-- bis 15.--
² Gebühr für ausserordentlichen Aufwand	CHF 10.-- bis 30.--

§ 16 Interimsausweis

¹ Ausstellen eines Interimsausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt	CHF 8.-- bis 15.--
² Entgegennahme eines Interimsausweises zum hiesigen Wochenaufenthalt	CHF 8.-- bis 15.--

§ 17 Verlängerung

Verlängerung der Wochenaufenthalter

a) Erwerbstätige, pro Jahr	CHF 8.-- bis 15.--
b) Schülerinnen, Schüler, Lehrlinge, Studentinnen und Studenten, Nichterwerbstätige, einmalig	CHF 8.-- bis 15.--

§ 18 Aufforderung

Aufforderung für An- und Abmeldungen, sowie für mitteilungs-
pflichtige Änderungen

CHF 8.-- bis 15.--

Nachsendungen von Schriften und Bescheinigungen inkl. Porto

CHF 8.-- bis 15.--

¹⁶ Gelöscht mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

¹⁷ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

3. Bauwesen

§ 20 Voranfrage

Behandlungsgebühr nach Aufwand, falls das Projekt nicht realisiert¹⁸ oder wesentlich abgeändert wird, ansonsten wird die Behandlungsgebühr angerechnet

CHF 100.-- bis 500.--

§ 21 Baubewilligung

¹ Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die formelle Prüfung des Baugesuches, das Abfassen und die Aufgabe der Publikation, die diversen ordentlichen Baukontrollen und die Endabnahme. Kosten für weitergehende Abklärungen (wie insbesondere die Prüfung des Baugesuches durch kantonale Behörden oder Fachinstanzen, die Geländeaufnahme durch den Geometer, Umweltverträglichkeitsprüfungen, energietechnische Prüfungen u.ä.) werden separat verrechnet.

² Die Grundgebühr beträgt 2‰ der Gesamtbausumme (ohne Land), mindestens und wird fällig mit Erteilen der Baubewilligung.

CHF 100.--

³ Bei unvorschriftsgemässen resp. mangelhaften Baugesuchen, die Rückfragen resp. Nachforschungen von Unterlagen bewirken: Erhöhung der Grundgebühr nach Aufwand, mindestens

CHF 100.--

⁴ Wird ein Baugesuch abgewiesen, so kann die Grundgebühr - je nach Aufwand - reduziert werden

CHF 40.-- bis 75.--

⁵ Behandlungsgebühren für Gesuche um Projektänderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bis zu 50% der Grundgebühr, mindestens

CHF 100.--

⁶ Bei Rückzug eines Baugesuches erfolgt je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens eine Reduktion der Grundgebühr um 30 bis 70%.

⁷ Tritt die Baubewilligung infolge Einsprache noch nicht in Kraft, ist die gesamte Grundgebühr geschuldet.

§ 22 Verlängerung des Baugesuches

Die Behandlungsgebühr beträgt 10% der Grundgebühr, mindestens

CHF 100.--

§ 23 Baupolizeiliche Verrichtungen

a) Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügung

CHF 200.-- bis 1'000.--

b) Fertigstellungsverfügung

CHF 100.-- bis 500.--

c) nachträgliche Einforderung eines Baugesuches

CHF 100.-- bis 500.--

§ 24 Feuer

Feuerschauggebühr

CHF 50.-- bis 100.--

¹⁸ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

§ 25 Zivilschutz

Kontrolle der Zivilschutzanlage

CHF 80.-- bis 150.--

§ 26 Besondere Gebühren

Reverse und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben ausgearbeitet werden müssen

nach Aufwand

§ 27 Besondere Bestimmungen

¹ Die Gebühren werden mittels Kostenverfügung festgelegt und in der Regel mit der Baubewilligung den Kostenpflichtigen eröffnet und durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

² Bei offensichtlich unrichtigen Angaben über die Baukosten (ohne Land), wird die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten provisorisch festgesetzt.

³ Nach erfolgter Schätzung durch die Gebäudeversicherung erfolgt eine definitive Rechnungstellung mit dem Differenzbetrag.

4. Kanalisation / ARA

§ 28 Anschlussgebühren, Verbrauchsgebühren, Grundgebühren

¹ pro m² zonengewichtete Fläche

***CHF 70.-- bis 120.--**

² pro m³ Abwasser

***CHF 1.20 bis 2.--**

³ Grundgebühr pro Wohneinheit

***CHF 90.-- bis 120.--**

(* exkl. MwSt. CHE-112.571.178)

5. Wasser

§ 29 Anschlussgebühren, Verbrauchsgebühren, Grundgebühren¹⁹

¹ Wasserpreis pro m³ Wasser

***CHF 2.-- bis 4.--**

² Grundgebühr; pro Haushalt / Jahr

***CHF 10.-- bis 20.--²⁰**

³ Gebühr für Schwimmbad; pauschal / Jahr

***CHF 80.-- bis 150.--**

⁴ Miete Wassermesser; pro Uhr / Jahr

***CHF 16.-- bis 30.--**

⁵ Gebühr für Bauwasser; pauschal
(sofern kein Wassermesser)

***CHF 240.-- bis 450.--**

(* exkl. MwSt. CHE-114.338.115)²¹

¹⁹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

²⁰ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

²¹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

6. Kehricht

§ 30 Grundgebühren²²

¹ Grundgebühr; pro volljährige Person (ab 18 Jahre) und pro Gewerbebetrieb

CHF 20.-- bis 38.--

² Grüngutgebühr; pro volljährige Person (ab 18 Jahre) und pro Gewerbebetrieb²³

CHF 20.-- bis 38.--

§ 31 Vignetten

¹ Kehrichtsackvignette; pro Stück

CHF 1.40 bis 2.70

² Containervignette; pro Stück

CHF 34.-- bis 63.--

7. Abstellplätze

§ 32 Ersatzabgabe, Abstellplätze

Die Ersatzabgabe beträgt: pro Parkplatz pauschal

CHF 2'400.-- bis 4'500.--

8. Feuerung

§ 33 Kontrollgebühr

Kontrolle im Zweijahres-Turnus; pro Brenner

CHF 75.-- bis 120.--²⁴

9. Tierhaltung

§ 34 Hundesteuer, Kontrollmarken

¹ Die Hundesteuer beträgt pro Jahr

CHF 50.-- bis 100.--²⁵

² Kantonale Abgaben werden separat verrechnet.²⁶

10. Gemeindelienschaften

§ 35 Feuerwehrmagazin

¹ Die Miete für das Feuerwehrmagazin beträgt pro Tag

CHF 100.-- bis 150.--

² Heizungskosten für das Feuerwehrmagazin während Oktober – April; pro Tag, 1.10 – 30.4.²⁷

CHF 40.-- bis 75.--

³ Übergabepauschale pro Miete²⁸

CHF 30.-- bis 50.--

²² Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

²³ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

²⁴ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

²⁵ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

²⁶ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

²⁷ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

²⁸ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

§ 35^{bis} Schulhaus/ Mehrzweckhalle/Sportplatz/Aussenbereich²⁹

- | | |
|---|----------------------|
| ¹ Die Miete für das Schulhaus/Mehrzweckhalle beträgt pro Tag | CHF 50.-- bis 250.-- |
| ² Die Miete des Sportplatzes/Aussenbereich beträgt pro Tag | CHF 50.-- bis 100.-- |
| ³ Die Miete der Küche beträgt pro Tag | CHF 50.-- bis 75.-- |
| ⁴ Übergabepauschale für die Küche/Miete | CHF 30.-- bis 50.-- |

§ 35^{ter} Öffentliche Parkplätze³⁰

- ¹ Das regelmässige Benutzen der öffentlichen Parkplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist gebührenpflichtig.
- | | |
|--|-----------------------|
| ² Parkgebühr pro Monat und Fahrzeug | CHF 30.-- bis 50.-- |
| ³ Parkgebühr pro Jahr und Fahrzeug | CHF 300.-- bis 500.-- |

§ 35^{quater} Fahrbewilligungen³¹

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| Fahrbewilligung pro Fahrzeug und Tag | CHF 10.-- bis 20.-- |
|--------------------------------------|---------------------|

§ 35^{quinqies} Spezielle Regelungen³²

- ¹ Ausnahmen von unter diesem Titel geregelten Miet- und Benutzungsgebühren regelt der Gemeinderat.
- ² Den **ortsansässigen** Vereinen sowie anderen Personenvereinigungen und jugendlichen Benutzern werden in der Regel keine Miet- oder Benutzungsgebühr auferlegt. Übergabepauschalen sind aber in jedem Fall geschuldet.
- ³ Übergabepauschalen dienen in der Regel als Entschädigung für den bei der Übergabe anwesenden Gemeindevertreter.

11. (gelöscht)³³

12. Anlassbewilligungen³⁴

§ 35^{sexties} Anlassbewilligungen

- | | |
|--|----------------------|
| ¹ Anlassbewilligung für kommerziellen Anlass | CHF 50.-- bis 300.-- |
| ² Anlassbewilligung für nichtkommerziellen Anlass | CHF 10.-- bis 100.-- |
- ³ **Ortsansässigen** Vereinen sowie anderen Personenvereinigungen und jugendlichen Benutzern werden in der Regel keine Anlassgebühren auferlegt.
- ⁴ Ausnahmen regelt der Gemeinderat.

²⁹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

³⁰ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

³¹ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

³² Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

³³ Gelöscht mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

³⁴ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016

III. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt, rückwirkend auf den 1. Januar 2003, in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde Gempen ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührentarif nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.

³ Die Änderungen vom 2. Juni 2016 treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2016 in Kraft.³⁵

³⁵ Eingefügt per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.06.2016